Pressemitteilung des VEWSaar e.V. – Verband der Energie und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V.

Vorsicht Falle! – Stilllegung von Gasinstallationen nicht auf die leichte Schulter nehmen

Saarbrücken, 3. September 2025

Bei Routinearbeiten in Heizungskellern entdeckten Beschäftigte der Saarbrücker energis-Netzgesellschaft mbH und der KEW AG, Neunkirchen, erneut zwei alarmierende Fälle von unsachgemäßen Versuchen, eine Erdgas-Heizungsanlage stillzulegen. Nachdem diese dokumentiert und eine Explosionsgefahr abgewendet waren, rief der Netzbetreiber sofort alle offiziellen Stellen auf den Plan. Erklärtes Ziel war, neben der Ermittlung der Verursacher gemeinsam mit Behörden, Verbänden und der Innung geeignete Maßnahmen anzustoßen, um höchst gefährlichen Missständen wie diesen für die Zukunft einen Riegel vorzuschieben.

In einem der beiden dokumentierten Fälle wurde nach der Installation einer Wärmepumpe die alte Gasheizung demontiert. Die Gaszufuhr wurde lediglich durch Schließen der Hauptabsperreinrichtung (Gashahn) unterbrochen. Gleichzeitig stand die Innenleitung vor dem Gaszähler, dessen Demontage offenbar von niemandem in Auftrag gegeben wurde, komplett offen. Das Rohrende war nicht verwahrt. Der vorgeschriebene Gassicherheitsstopfen fehlte. Hier hätte es genügt, wenn ein unbeaufsichtigt im Keller spielendes Kind aus Neugier den Gashahn öffnet, um eine Katastrophe in Gestalt einer Explosion des Hauses auszulösen.

Pflichtverletzungen häufen sich

Nach Beobachtungen von Netzbetreibern und Installateuren von SHK-Fachbetrieben sind solche Vorkommnisse längst keine Einzelfälle mehr – die Tendenz steigt. Das heißt, aktuell häufen sich die Meldungen von Netzbetreibern und Fachbetrieben über Situationen, in denen Anbieter eine unsachgemäße Demontage bzw. Stilllegung von Gasgeräten vorgenommen haben – mit teilweise höchst gefährlichen Zuständen vor Ort. In der Praxis werden solche Missstände meist erst ruchbar, wenn bei neu installierten Anlagen bereits nach kurzer Zeit Probleme auftreten und Handwerker eines SHK-Fachbetriebs, die speziell für Arbeiten mit diesem Medium ausgebildet und geschult sind, hinzugezogen werden, um im Nachgang Fehler zu beheben.

Angst vor Gas unbegründet

Der unsachgemäße Umgang mit Gas kann gefährlich sein. Dafür gibt es durchaus erschreckende Beispiele, von denen jedes einzelne eines zu viel ist. Das letzte spektakuläre Unglück in Deutschland, das ursächlich mit einer Gasheizung in Verbindung steht, liegt schon einige Jahre zurück. Und das aus gutem Grund: Die Rechtslage rund um Arbeiten an Gasleitungen und -geräten ist hierzulande ebenso klar wie streng geregelt. Demnach ist eine generelle Angst vor Gas unbegründet. Grundvoraussetzung dafür, dass diese Statistik so positiv bleibt, ist allerdings, dass sich auch in Zukunft jeder an diese bewährten Regeln hält. Doch einige Entwicklungen aus der jüngeren Vergangenheit nähren unter Experten erste Zweifel daran.

Risiko Stilllegung häufig unterschätzt

Der Umstand, dass sich in den vergangenen Jahren nur sehr wenige Unfälle im Zusammenhang mit einer Gasversorgung ereignet haben, hat unter Verbrauchern zu einer zunehmend sorglosen Grundhaltung geführt. Vielen sind die potenziellen Gefahren gar nicht mehr bewusst. Vor allem – wie Berichte aus dem SHK-Handwerk bestätigen –, wenn es „nur“ um die Stilllegung von Gasinstallationen geht, werden die Risiken häufig unterschätzt und der Prozess gern auf die leichte Schulter genommen. Demnach beauftragen Kunden immer öfter arglos Anbieter aus dem Internet, die mit preisgünstigen Komplettangeboten werben. Diese führen die Arbeiten dann allem Anschein nach auch vollständig aus, oftmals jedoch ohne Rücksprache mit dem zuständigen Netzbetreiber oder dem Bezirks-Schornsteinfeger.

Hinzu kommt, dass die Energiebranche derzeit vor allem durch die Prozesse der Energiewende ein hart umkämpfter Markt ist. Vereinzelt bringt dieser Umstand große, deutschlandweit operierende Player hervor, die sich selbst innerhalb der Energiewende als treibende Kräfte des Wandels darstellen und deren Geschäft mitunter von einer brisanten Mischung aus Ideologie und Gewinnorientierung geprägt ist. Verbraucher fühlen sich zu leicht von deren Kampfpreisen und großen Kundenzahlen, mit denen die Marketingabteilungen werben, angesprochen. Dabei sind weder Tiefstpreise noch 100.000 registrierte Kunden verlässliche Qualitätsreferenzen – im Gegenteil. Zu den aussagekräftigen Kriterien gehören die Arbeitsweise eines Betriebs, sprich Qualität vor Quantität, sowie Parameter wie die Mitgliedschaft in der SHK-Innung und die erforderliche sowie gesetzlich vorgeschriebene Eintragung im Installateurverzeichnis des VEWSaar.

Fachgerechte Stilllegung einer Erdgas-Heizungsanlage

Die fachgerechte Stilllegung einer Erdgas-Heizungsanlage bedeutet zunächst einmal im untechnischen Sinne, dass von der Anlage keinerlei Gefahr mehr für den Kunden oder Dritte ausgeht. In der Regel wird die Gasanlage (auch Kundenanlage) im Gebäude nur von einem zugelassenen Installateur bis zur Hauptabsperreinrichtung demontiert und letztere so gesichert, dass selbst dann kein Erdgas mehr ausströmen kann, wenn diese geöffnet wird. Etwaige offene Rohrenden, die übrig bleiben, müssen fachgerecht, d. h., ebenfalls mit Manipulationssicherung verschlossen werden. Anschließend erfolgt die Dokumentation und zwingend die Meldung an den Netzbetreiber.

Klare Rechtslage
Der Netzbetreiber ist bis zur Hauptabsperreinrichtung kurz hinter der Mauerdurchführung in der Immobilie des Anschlussnehmers verantwortlich. Wenn es also darum geht, einen Hausanschluss komplett zu entfernen, indem der Netzanschluss von der Hauptversorgungsleitung abgetrennt wird, ist das Sache des Netzbetreibers. Die Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (mit Ausnahme des Zählers und des Gasdruckreglers), befindet sich hingegen bereits im Verantwortungsbereich des Hauseigentümers und unterliegt der Technischen Regel für Gasinstallationen (TRGI).

Wo können sich Verbraucher informieren?
Von der starken Zunahme gezielter Anfragen an die Gasnetzbetreiber leiten Experten ihre Prognose ab, dass Hauseigentümer, die noch eine Erdgas-Heizungsanlage betreiben, aktuell planen, diese in absehbarer Zeit durch eine alternative, klimafreundlichere Heizungsanlage ersetzen zu lassen.

In der Planungsphase, wenn sich Verbraucher mit Wechselgedanken tragen, erwecken die vielen attraktiv klingenden, preisgünstigen Komplettpakete mancher Anbieter oftmals den Eindruck, der Anschlussnehmer müsse sich dabei um nichts weiter kümmern. Er will sich in diesem Moment darauf verlassen, dass alle Eventualitäten berücksichtigt und alle erforderlichen Dienstleistungen in der Pauschale des Anbieters enthalten sind.

Dem ist mitnichten so. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollten Kunden, bei denen in dieser komplexen und sicherheitsrelevanten Thematik Fragen oder Unsicherheiten aufkommen, zuallererst einen eingetragenen SHK-Betrieb oder den zuständigen Erdgas-Netzbetreiber kontaktieren. Diese Stellen erklären vor allem, welche Fallstricke lauern und worauf Hausbesitzer bei der rechtssicheren und fachgerechten Stilllegung einer Gasheizungsanlage in erster Linie zu achten haben.

Kunde in der Verantwortung
Ein Knackpunkt hier ist, dass externe Unternehmen häufig auch Installateure von außerhalb des Saarlandes „mitbringen“ und beauftragen, die Erdgas-Heizungsanlage stillzulegen, obwohl sie dies in dem betroffenen Netzgebiet nicht dürfen. Denn Arbeiten an einer Gasanlage dürfen, abgesehen vom Netzbetreiber nur durch Installationsunternehmen durchgeführt werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind (Auszug aus der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), §13, Absatz 2). Installateurbetriebe, die ihren Sitz außerhalb des Saarlandes haben, müssen beim VEWSaar eine Gasteintragung beantragen, um überhaupt befugt zu sein, die Demontage der Gasanlage sowie des Gaszählers vorzunehmen. Der Gebäudeeigentümer muss sich etwa durch Vorlage des Installateur-Ausweises unbedingt vergewissern, dass der SHK-Betrieb ordnungsgemäß im Verzeichnis des VEWSaar eingetragen ist.

Tritt der Worst Case ein und es kommt zu einem Unfall, wird’s ernst. So kann es bei unsachgemäß durchgeführten Arbeiten an Gasinstallationen im Inneren von Gebäuden aufgrund von Leckagen oder Undichtigkeiten zu explosionsfähigen Gemischen kommen. Hier genüg es beispielsweise schon, wenn Gas aus einer Gasleitung freigesetzt wird, was in Verbindung mit Sauerstoff aus der Umgebung und einer Zündquelle bereits eine Explosion auslösen kann.

In solchen Fällen ermittelt die Staatsanwaltschaft in der Regel gegen den Kunden und den Installateur. Gleichzeitig wird die Versicherung ihre Entscheidung, ob sie den entstandenen Schaden trägt oder nicht, 1:1 vom Ergebnis der Ermittlungen und dem anschließenden Richterspruch abhängig machen.

Gasdicht verschließen oder entfernen

Prinzipiell hat der Anschlussnehmer im Saarland zwei Optionen: Entweder er lässt die Installationsleitung mit Manipulationssicherung gasdicht verschließen, sofern er sie für eine spätere Nutzung, z. B. einen Gasherd, noch bereithalten will. In diesem Fall kann der Netzbetreiber den Hausanschluss von sich aus zurückbauen. Oder er entscheidet sich für eine Demontage des Netzanschlusses und beantragt diese beim zuständigen Netzbetreiber.

In beiden Fällen – das bleibt festzuhalten – muss für alle beschriebenen Arbeiten an der Gasinstallation ein Installateur vor Ort sein, der beim VEWSaar angemeldet ist. Die aktuelle und vollständige Liste aller beim VEWSaar angemeldeten und damit autorisierten Installateurbetriebe – offiziell Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) – steht auf der Website des VEWSaar unter „Installateure/Installateurverzeichnis Gas / Wasser“ zum Download bereit.

Gemeinsame Presseerklärung von: VEWSaar (Verband der Energie- u. Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V.) | **VKU LG Saarland** (Verband Kommunaler Unternehmen des Saarlandes e.V. Landesgruppe Saarland) | **DVGW LG Saarland** (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) | **Landesinnung Saarland Sanitär Heizungs- und Klempnertechnik** | **Landesinnung Saarland der Elektro- und Informationstechnischen Handwerke**

Rückfragen:

VEWSaar | Verband der Energie- und Wasserwirtschaft des Saarlandes VEWSaar e.V.
Dr. Klaus Blug
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
+49 (0)681 / 976-1793-0
presse@vewsaar.de
www.vewsaar.de

Der VEWSaar e.V.

Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft im Saarland werden vom VEWSaar - Verband der Energie- und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V. vertreten. Der VEWSaar fungiert als Interessenvertretung auf Landesebene und bringt die Anliegen seiner Mitglieder in den Bundesverband BDEW in Berlin ein. Der Landesverband hat derzeit 64 Mitgliedsunternehmen. Damit ist die saarländische Energie- und Wasserwirtschaft in die Diskussionen und Prozesse der Energiewende unmittelbar eingebunden. Darüber hinaus erbringt der Landesverband für seine Mitgliedsunternehmen in den Sparten Strom, Erdgas, sowie Wasser und Abwasser vielfältige Leistungen. Diese Angebote reichen von der Organisation von Fachveranstaltungen bis zur Veröffentlichung von Publikationen. Damit haben die Mitgliedsunternehmen jederzeit Zugang zu Informationen aus erster Hand.

Schlüsselrolle der Versorger

Die saarländische Energiewirtschaft ist als maßgeblicher Partner der Landesregierungen in der Lage, den Umbau der Energieversorgung volkswirtschaftlich vertretbar zu gestalten. Die tragende Rolle übernehmen dabei die Unternehmen der Energieversorgung, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet sind, eine "sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen". Modelle einer "Energieversorgung in Bürgerhand" können die gesellschaftliche Akzeptanz steigern und ergänzende Beiträge zur Energieversorgung der Allgemeinheit liefern.